

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0016461/0003.V

Münster, den 18.06.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Bioraffinerie Kanalhafen GmbH & Co. KG, Kanalstraße 111 in 48432 Rheine hat hier einen Antrag zur Erweiterung und wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 143, Flurstück 87, 88 im Industriegebiet Kanalhafen-Ost (B-Plan Nr. R 58 - 4 Änderung) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile die

- Größenänderung Vorlagebehälter auf 1.847 m³ mit Standortverschiebung um 2 m
- Errichtung Separationsbehälter 1.847 m³
- Errichtung RotaCut und Änderung Position Substratpumpe 1 mit einer Einhausung
- Errichtung Waage Nr. 3 und 4
- Errichtung einer zweiten Befüllstation
- Aufstellung von Schallschutzwänden aus Trapezblech
- Aufstellung einer dritten Substratpumpe innerhalb der Mehrzweckhalle
- Errichtung eines Waschplatzes für Fahrzeuge
- Errichtung eines zweiten Kondensatschachtes
- Errichtung Technikgebäude Nr. 1 mit Substratpumpe Nr. 2
- Errichtung einer CO₂-Verflüssigung mit Abtankplatz
- Errichtung von Wärmepumpen für Biomethananlage und CO₂-Verflüssigung
- Aufstellung eines dritten Trafos für die PV-Anlage
- Einbau eines Sammelschachtes für Schmutz- und Regenwasser
- Nachrüstung eines umlaufenden Steges bei Nachgärlager Nr. 1-3

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach den Nrn. 8.4.2.1, 1.11.2. und 9.1.1.3, 1.2.2.1 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky